SCALA
KULTUR- UND FÖRDERVEREIN WESEL E.V.

Rücksendung an:

SCALA Kultur- und Förderverein Wesel e.V.
z. Hd. Frau Nicole Bach
Wilhelmstr. 8 – 10
46483 Wesel

SCALA Kultur- und Förderverein Wesel
Eintrittserklärung

(bitte deutlich in Druckschrift ausfüllen oder im PDF-Viewer die Ausfüllfunktion nutzen)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein zum:

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Telefon-Nr: E-Mail*:

Straße: PLZ:

Wohnort:

*die E-Mailadresse ist für den Verteiler im Verein nutzbar

Mandatsreferenz / Mitgliedsnummer: _____ (wird vom Verein vergeben)

Ich erkenne gleichzeitig die Satzung des Vereins an.

Der Betrag wird jährlich – jeweils im Voraus – von meinem Konto eingezogen:
Bankverbindung:

Name der Bank:

IBAN:

Name des Kontoinhabers:

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Bitte eine Änderung der Anschrift an den Vorstand melden. Die persönlichen Daten dürfen vom Verein zu Vereinszwecken gespeichert und genutzt werden.

Einzugsermächtigung:
Ich ermächtige den Verein, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

Der Jahresbeitrag beträgt:
☐ 30,00 € für Einzelpersonen und
☐ 50,00 € für Paare. (Bitte zutreffendes markieren)

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Geburts-daten, Adressen, Telefonnummern, Bankverbindungen. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Informationen für Mitglieder über den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (siehe Seite 2) wurden mir ausgehändigt und habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: Unterschrift des Mitgliedes: _____

Stand: 10.03.19

Informationen für Mitglieder über den Datenschutz
nach der Datenschutz-Grundverordnung

(Stand: Nov 2019)

(1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung in dem SCALA Kultur- und Förderverein e.V. (im Folgenden: Verein) ist der Vorstand:

Frank Busch (1. Vorsitzender)	Tel. 0157/36821775	E-Mail	frank.busch@scala-verein.de
Nicole Bach (2. Vorsitzende)	Tel. 0178/9139733	E-Mail	nicole.bach@scala-verein.de
Nicole Norff (Kassiererin)	Tel. 0173/5747137	E-Mail	nicole.norff@scala-verein.de
Ralf Henßen (Schriftführer)			

(2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (im Folgenden: Daten) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (freiwillig), Bankverbindung. Unter „Verarbeitung von Daten“ werden z.B. folgende Vorgänge verstanden: Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten sowie Löschen von Daten (Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

(3) Die in (2) genannten Daten sind (mit Ausnahme der E-Mailadresse) Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und werden, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

(4) Die Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO und hinsichtlich der Bankverbindung Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.

(5) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein eventuell Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b)

(6) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(7) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (1) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(8) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (1) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(9) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Nordrhein-Westfalen der NRW Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Düsseldorf. Homepage: www.ldi.nrw.de

Satzung
SCALA Kultur- und Förderverein Wesel e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Scala Kultur- und Förderverein Wesel.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wesel.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Veranstaltung kultureller Veranstaltungen und die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art wie Konzerten, Ausstellungen, Theatervorführungen, Kleinkunstprojekten, der Vergabe von Fördergeldern an lokale Künstler und die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen und Organisation bei der Erreichung deren kulturellen Zielen, sowie die Förderung von Kunst, Theater und Musik in Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Satz 26a EStG bewilligen.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und

deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per Email oder Brief. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-/Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts gemäß §40 BGB ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu führen. Es ist den Mitgliedern nach der Mitgliedversammlung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per Email zu übersenden.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen, der aus Personen des kulturellen Lebens, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, bestehen soll. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele. Der Beirat kann für einzelne Projekte oder für die Dauer einer vom Vorstand bestimmten Periode berufen werden.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel,- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wesel, 19. November 2015